

Richtlinien der Gemeinde Bad Schönborn

über die Kommunale Ganztagesbetreuung an der Michael-Ende-Grundschule Mingolsheim und Franz-Josef-Kuhn-Grundschule Langenbrücken

1. Angebotsmodule

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2010 wurden an beiden Grundschulen der Gemeinde Bad Schönborn „Kommunale Ganztagesbetreuungsgruppen“ eingerichtet

Am 28.09.2021 wurden durch den Gemeinderat folgende Betreuungsbeiträge festgelegt:

	... von 1-3 Tagen		... von 4-5 Tagen	
	Erstkind	Zweitkind	Erstkind	Zweitkind
Kernzeit früh 07:00 Uhr bis Beginn 2. Stunde	33,00 €	26,00 €	46,00 €	33,00 €
Kernzeit spät Ende 5. Stunde bis 14:00 Uhr	46,00 €	40,00 €	66,00 €	53,00 €
Mittagessen incl. Getränk	4,50 € / Verpflegungstag			
Nachmittag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr	40,00 €	33,00 €	53,00 €	40,00 €

Die Kommunale Ganztagesbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Über die Einrichtung und Fortsetzung, sowie über die Höhe der Betreuungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat. Eine Kostendeckung wird angestrebt.

Durch die Betreuungsbeiträge sollen keine finanziellen Härten für einkommensschwache Familien entstehen. Daher besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit, über die Gemeindeverwaltung unterschiedliche Förderungen, sowie ergänzende Sozialleistungen zu beantragen.

2. Anmeldung, Änderung, Abmeldung

Die **Anmeldung** zur Betreuung muss grundsätzlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Dieses ist in der Schule, im Rathaus oder über die Homepage der Gemeinde (www.bad-schoenborn.de) erhältlich.

Anmeldungen und **Änderungen** der Betreuungsart sind während eines Schuljahres zum Monatsbeginn möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Die gewünschten Änderungen sind schriftlich zu beantragen.

Eine **Abmeldung** kann grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum **30.11.**, **28.02.** (Halbjahresende), **31.05.** erfolgen.

Bei Schulwechsel oder Wegzug endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsmonats, dies ist der Verwaltung zuteilen. Bei verspäteter Meldung endet das Betreuungsverhältnis zum nächstmöglichen Kündigungstermin bzw. zum Ende des Schuljahres, sofern die Benachrichtigung unterbleibt.

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch jährlich zum Schuljahresende (31.08.).

3. Aufsicht, Haftung und Hausordnung

Die Betreuung der Schüler/-innen und damit auch die Übernahme der **Aufsicht** beginnen mit dem Betreten des Betreuungsraumes und enden nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

Für Schüler/-innen, die sich unerlaubt ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder die sich nach dem Unterricht nicht selbständig in der Betreuung einfinden, kann keine Haftung oder Aufsicht übernommen werden.

Die Schüler/-innen werden zu den festgelegten Zeiten (14.00 Uhr oder 16.00 Uhr) entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

In begründeten Fällen (z. B. Arzttermin) ist nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung oder Anruf bis spätestens 8:30 Uhr am Betreuungstag auch eine abweichende Entlassung zu einer vereinbarten Uhrzeit möglich.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Betreuungspersonals, Schüler/-innen zu privaten Veranstaltungen (Sport, Musikschule, o.ä.) zu schicken. Für schulische AGs und Hausaufgabenbetreuung besteht eine Ausnahmeregelung. Folgendes ist zu beachten:

- Nach der Anmeldung zu einer AG oder der Hausaufgabenbetreuung in der Schule erfolgt eine gesonderte Anmeldung beim Betreuungspersonal der Kommunalen Ganztagesbetreuung auf Grundlage eines dort erhältlichen Formblatts. Nur dann können angemeldete Schüler/-innen für die Dauer der AG bzw. der Hausaufgabenbetreuung die Kommunale Ganztagesbetreuung verlassen.
- Sollte sich durch eine AG oder die Hausaufgabenbetreuung eine Änderung der Essensteilnahme ergeben, muss dies bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit diese Änderung auch Berücksichtigung finden kann. Eine Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung ist nur möglich in der Zeit zwischen 12:10 Uhr und 13:30 Uhr. Eine Zurückhaltung und ein Aufwärmen der Speisen ist aus lebensmittelhygienischen Gründen nicht möglich.

Die Haftung und Aufsichtspflicht während der Teilnahme an einem solchen Angebot obliegt dem Träger des Angebotes.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Bekleidung und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

Die **Hausordnung**, die allgemeinen Verhaltensregeln in der Schule, sowie die einrichtungsspezifischen Hygienekonzepte, gelten grundsätzlich auch für die Betreuungsgruppe. Mit Rücksicht auf die anderen Schüler/-innen und die Betreuungskräfte legen wir dabei großen Wert auf ein freundliches und respektvolles Verhalten innerhalb der Gruppen.

4. Datenschutz

Bei der Anmeldung werden persönliche Daten der Schüler/-innen und des/der Erziehungsberechtigten aufgenommen (Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, etc.). Diese Daten werden für die interne Buchhaltung verwendet, aber auch, im für die Betreuung erforderlichen Umfang, an das Personal der gewählten Betreuungsgruppe weitergeleitet. Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Gelegentlich wird in Pressemitteilungen oder über die digitalen Medien für das Betreuungsangebot geworben. Dabei kann es zur Veröffentlichung von Bildern über die Betreuungsräume und -angebote kommen, auf denen dann auch Schüler/-innen abgebildet sein können. Erziehungsberechtigte, haben die Möglichkeit auf der Anmeldung hierzu ihre Zustimmung zu erteilen bzw. zu verweigern.

5. Informationspflichten der Erziehungsberechtigten

Um eine korrekte Beaufsichtigung der Schüler/-innen gewährleisten zu können, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebot **abzumelden**. Die Information muss spätestens zu Beginn der Öffnungszeit der kommunalen Ganztagesbetreuung **in der Gemeindeverwaltung Sachgebiet Bildung & Soziales** telefonisch oder per Mail erfolgen.

Die Information der kommunalen Ganztagesbetreuung hat unabhängig von der Information der Schule zu erfolgen.

Anschrift und/oder Telefonnummern des /der Erziehungsberechtigten sind für Notfälle von großer Bedeutung. Daher bitte Änderungen der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitteilen.

Bei **ansteckenden Krankheiten** gelten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

6. Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe 12 Monatsbeiträge im Jahr.

Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) der angemeldeten Kinder. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Der Beitrag wird am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

Die Bestellung und Abrechnung des Essensbeitrages erfolgt über das Buchungssystem MensaMax.

Bescheinigungen über Betreuungsbeiträge

Gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bad Schönborn Ziffer 6.1 wird für das gesonderte Ausstellen einer Bescheinigung über die Betreuungsbeiträge eine Gebühr erhoben. Für steuerliche Zwecke genügt i.d.R. der Abbuchungsnachweis.

7. Mittagessen

Die Schüler/-innen haben die Möglichkeit zur gebuchten **Kernzeit spät** ein warmes Mittagessen (wahlweise Vollkost, Vollkost ohne Schweinefleisch und vegetarische Kost) einzunehmen. Die Bestellung muss dabei auf elektronischem Wege bis **mittwochs 24:00 Uhr der Vorwoche** über das Buchungssystem MensaMax erfolgen. Die Zugangsdaten erteilt die Gemeindeverwaltung.

Bei Krankheit kann über die Gemeindeverwaltung (07253/ 870-202 oder 07253/ 870212) oder per E-Mail bildung-soziales@bad-schoenborn.de das Essen abbestellt werden. **Diese Meldung muss jedoch bis spätestens um 08:30 Uhr am Verpflegungstag erfolgen.**

Später eingehende Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden. Bestellungen können nach Ablauf der Bestellfrist grundsätzlich nicht nacherfasst werden.

Ein Zurückstellen der Speisen, das Aufwärmen, oder die portionierte Herausgabe zum Verzehr zu Hause ist nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene bzw. nicht rechtzeitig stornierte Bestellungen begründen keinen Rückerstattungsanspruch.

8. Hausaufgaben

Die Schüler/-innen dürfen selbstständig ab 14:00 Uhr Hausaufgaben im Hausaufgabenzimmer erledigen. Zwischen 12:00 Uhr und 12:50 Uhr kann das Hausaufgabenzimmer in Absprache mit den Betreuerinnen benutzt werden.

Die Kommunale Ganztagesbetreuung ist eine Freizeitbetreuung!

Deshalb werden die Schüler/-innen nicht von den Betreuerinnen dazu verpflichtet, die Hausaufgaben in der Kernzeit zu erledigen. Die Betreuerinnen helfen gerne auf freiwilliger Basis, korrigieren jedoch keine Hausaufgaben und sehen auch nicht nach, ob diese vollständig erledigt werden.

9. Kündigung durch den Träger

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger sofort gekündigt und Schüler/-innen von der Betreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- wenn Schüler/innen sich nicht in die Ordnung des Betreuungsangebots einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Schüler/innen verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

10. Betreuung am letzten Schultag und bei schulischen Veranstaltungen

Der Unterricht endet am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien und auch vor den Sommerferien um 11.00 Uhr, die Kommunale Ganztagesbetreuung jedoch – wie gewohnt – um 16.00 Uhr. An diesen Tagen ist die Betreuung für die regelmäßig angemeldeten Schüler/-innen bereits ab 11.00 Uhr geöffnet.

Bei schulischen Veranstaltungen kann bei Bedarf und nach frühzeitiger Rücksprache mit der Schulleitung eine Zusatzbetreuung eingerichtet werden. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines solchen Betreuungstages. Für Zusatzbetreuungen können separate Betreuungsbeiträge anfallen.

In Notfällen sind die Mitarbeiterinnen der Betreuungsgruppen während der Betreuungszeiten unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Kommunale Ganztagesbetreuung Mingolsheim	0151/65473795
Kommunale Ganztagesbetreuung Langenbrücken	0151/58190472

Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Fallmanagement, Wünsche und Anregungen ist die Gemeindeverwaltung, Fachbereich IV/Bildung und Soziales:

Tel. 07253/ 870-202 oder 07253 / 870-212
Mail bildung-soziales@bad-schoenborn.de.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Bad Schönborn, den 30.11.2021



Klaus Detlev Hüge,
Bürgermeister